

## **Rechtswirksamkeit der sogenannten ungarischen Ehe nach zwischenstaatlichem Recht, insbesondere im Protektorate.**

Urteil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenat, vom 24. Januar 1941 — IV 240/40.

Der beamtete Arzt Dr. H. K. heiratete am 15. November 1898 vor dem römisch-katholischen Pfarramt in Brünn die Klägerin; beide waren römisch-katholisch. Am 30. November 1911 wurde ihre Ehe gerichtlich von Tisch und Bett einverständlich geschieden. Um eine nach dem damaligen österr. Recht unzulässige, weitere Ehe einzugehen, ließen sich Dr. K. und seine Braut, die Beklagte, von ungarischen Staatsangehörigen an Kindes Statt annehmen und erwarben dadurch die ungarische Staatsangehörigkeit. Dr. K. wurde außerdem aus dem österreichischen Staatsverband entlassen, was sich aber nicht auf die Klägerin erstreckte, die jedoch später die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erworben hat. Die Ehe des Dr. K. mit der Klägerin wurde durch Versäumnisurteil eines ungarischen Gerichts vom 23. August 1912 gelöst. Am 11. September 1912 heiratete Dr. K. die Beklagte. Nachdem Dr. K. am 13. März 1937 verstorben war, machten die Klägerin und die Beklagte Versorgungsansprüche aus seiner Beamtenstellung geltend. Um diese Ansprüche durchsetzen zu können, klagt die Klägerin auf die Feststel-

lung, daß sowohl das Trennungsurteil als auch die zweite Ehe des Dr. K. unwirksam seien und sie seine alleinige Witwe sei. Während das erste Gericht dieser Klage entsprochen hatte, hat sie das Berufungsgericht abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte teilweisen Erfolg.

Die Klägerin begehrt die Feststellung, daß das ausländische Erkenntnis auf Trennung der Ehe dem Bande nach im Gebiete des österr. Rechts keine Wirkung habe und daß sie die Witwe des Dr. K. sei. Gegenwärtig ist die Ehe jedenfalls durch den Tod des Mannes aufgelöst. Das steht aber der Feststellung nicht entgegen, daß sie vorher nicht aufgelöst gewesen und die Klägerin daher die Witwe des Mannes sei. Diese Feststellung setzt voraus, daß sie mit dem Mann in der Ehe bis zu seinem Tode verbunden gewesen ist. Daher kommt es darauf an, ob diese Ehe durch das ausländische Trennungsurteil oder etwa auch durch den Abschluß der zweiten Ehe des Mannes gelöst worden ist. Beiden Umständen kommt aber eine auflösende Wirkung nicht zu.

a) Zur Zeit des ausländischen Urteils vom 23. August 1912 war Dr. K. nach Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande Ausländer, während die Klägerin Inländerin geblieben war. Bieweit ein ausländisches Erkenntnis auf Auflösung einer Ehe zwischen einer inländischen Frau und einem ausländischen Manne Rechtswirkungen hat, ist eine Frage des zwischenstaatlichen bürgerlichen Rechts. Dieses bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein fremder Staat die Ehe einer Inländerin mit Wirkung für das Inland rechtlich umgestalten kann. Damit, ob nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen eine Zuständigkeit im Auslande gegeben war, hat das nichts zu tun. Die Wirksamkeit des ausländischen Eheerkenntnisses ist nach der Rechtslage im Zeitpunkt des Urteils zu beurteilen. Für das danach maßgebende österreichische Recht ist von folgenden Erwägungen auszugehen: Die Ehe ist ein persönliches Rechtsverhältnis, das zwar auf einem Vertrage beruht, bei dem aber die Vertragseigenschaft stark zurücktritt. Der Inhalt der Ehe, für deren Abschluß es einer bestimmten Form bedarf, ist der Parteivollmacht vollständig entzogen; es gibt keine Vertragsfreiheit. Der Eheabschluß fällt daher nicht als Vertrag in das Gebiet der gemischten Satzungen; maßgebend ist vielmehr grundsätzlich das Personalstatut des Mannes. Dabei ist für die Scheidung und Trennung der Ehe dasjenige zur Zeit der Umgestaltung der Ehe maßgebend. Dies begegnet keinen Schwierigkeiten, soweit beide Ehegatten dem gleichen Personalstatut unterstehen. Ist aber, wie hier, die Frau Inländerin geblieben, so tritt der Anwendung des Statuts des Mannes der Umstand entgegen, daß der Staat ein besonderes Interesse daran hat, auf seine Staatsangehörigen die von ihm gesetzten Normen über die Scheidung und Trennung der Ehe anzuwenden. Der Staat hat diese Normen, auf deren Beobachtung er besonderen Wert legt, zu zwingenden Vorschriften gestaltet. Er allein bestimmt also, ob und unter welchen Umständen das seine Staatsangehörigen bindende Eheband zu lösen ist und die öffentlichen Belange eine Entbindung von den Pflichten aus der Ehe gestatten. Dieser Grundsatz muß in gleicher Weise auch gelten, wenn nur einer der Ehegatten Inländer ist, und daher dazu führen, einer Scheidung oder Trennung durch ein ausländisches Gericht die Anerkennung jedenfalls dann zu verweigern, wenn die Voraussetzungen des inländischen zwingenden Rechts dafür nicht erfüllt sind. Erforderlich ist danach, daß die Trennung der Ehe dem Bande nach auch nach dem inländischen Recht zulässig ist. Im Ergebnis stimmt dies mit den Grundsätzen des reichsdeutschen zwischenstaatlichen Rechts überein (vgl. Art. 17 Abs. 3 GGWB.). Der Trennung der Ehe dem Bande nach stand nach dem inländischen Recht das Hindernis des § 111 ABGB. entgegen; denn beide Ehegatten waren zur Zeit der Eingehung der Ehe katholisch, und das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen konnte nur durch den Tod des einen Ehegatten gelöst werden.

b) Die Ehe konnte ihre Geltung auch nicht durch die Eingehung einer zweiten, im Auslande geschlossenen und für den ausländischen Rechtsbereich gültigen Ehe verlieren. Dazu fehlt im Gesetz jeder Anhalt. Wenn auch das Bestehen zweier Ehen nebeneinander ohne weiteres als gegen den Begriff der Ehe und das Gesetz verstößend angesehen werden muß, so folgt daraus ohne gesetzliche Bestimmung noch keineswegs, daß die zweite Ehe die erste aufgelöst hätte. Ebenso wenig folgt daraus, daß durch das Hinzutreten der zweiten Ehe nun das Trennungserkenntnis auch gegenüber der Inländerin gebliebenen, ersten Ehefrau Geltung erlangt hätte, etwa unter dem Gesichtspunkt, daß der Mann sich als Ausländer im Auslande mit einer Ausländerin gültig wiederverheiratet konnte und die Ehe als begrifflich zweiseitiges Verhältnis nicht für einen Teil weiterbestehen kann, wenn die Verpflichtungen für den anderen Teil gelöst sind. Dies trifft nicht das Wesentliche; denn die Ehe ist auch hier für beide Teile gleich zu behandeln, nur eben verschieden, je nach dem Recht, das infolge des zwischenstaatlichen Rechts auf die Ehe anzuwenden ist. Nach inländischem Recht ist die erste Ehe für beide Gatten weiterhin von Bestand geblieben, nach dem ausländischen Recht ist sie für beide gelöst. Der Staat muß eine

und dieselbe Ehe immer vom gleichen Recht aus beurteilen, und zwar, wenn es sich um das eheliche Schicksal eines eigenen Staatsbürgers handelt, nach den von ihm aufgestellten Normen.

Auch die mit dem neuen Eherecht einsetzende Rechtsentwicklung ergibt nicht, daß die erste Ehe als durch die zweite gelöst anzusehen wäre. Allerdings kennt das neue Eherecht zwei Fälle einer solchen Auflösung: die Wiederverheiratung nach einer Todeserklärung, wenn beide Ehegatten im guten Glauben waren, daß der Toterklärte auch nicht mehr lebe (§ 43 Abs. 2 EheG.), und — unter Beschränkung auf das Land Österreich — die unter Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehen, wenn die Ehegemeinschaft am Stichtage des 1. April 1938 bestand und nicht auf Grund eines befristeten Antrages die Ehe für nichtig erklärt wurde (§ 122 Abs. 1 EheG.). In beiden Fällen handelt es sich aber um besonders geregelte Einzelfälle, die nicht auf einen vom Gesetzgeber aufgestellten allgemeinen Grundsatz schließen lassen. Insbesondere kann nicht daraus, daß das Ehegesetz bei der Vereinigung des Problems der Dispens-ehen grundsätzlich der zweiten Ehe die stärkere Wirkung beigelegt hat, etwa entnommen werden, daß es auch sonst im Sinne des Gesetzes liege, Ehen, die schon früher unter gewisser obrigkeitlicher Duldung in Umgehung der Unlösbarkeit einer bestehenden Ehe geschlossen waren, eine die frühere Ehe lösende Wirkung beizumessen.

Die Klägerin hat ferner beantragt, festzustellen, daß die zweite in Ungarn geschlossene Ehe mit der Beklagten im Gebiete des österreichischen Rechts unwirksam sei. Für die Frage, nach welchem Recht die Gültigkeit einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe zu beurteilen sei, ist, wie oben schon erwähnt, das Statut der Ehegatten im Zeitpunkt der Eingehung der Ehe maßgebend. Eine spätere Änderung des Statuts kann die Beurteilung nicht mehr ändern. Die Gültigkeit der zweiten Ehe ist daher, da beide Ehegatten im Zeitpunkte der Eheschließung die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen, nach ungarischem Recht zu beurteilen, und zwar einschließend der Vorfrage, ob die erste Ehe des Dr. K. damals noch dem Bande nach bestand oder bereits getrennt war. Die erste Ehe war für den Bereich des ungarischen Rechts wirksam gelöst, so daß der zweiten Ehe in Ungarn das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes nicht entgegenstand. Die zweite Ehe ist daher nach zwischenstaatlichem Recht als gültig anzusehen. Dem steht auch nicht entgegen, daß unter Zugrundelegung des maßgeblichen Rechts auch die nach inländischem Recht zu beurteilende erste Ehe als gültig anzusehen ist. Ebenso wenig wie sich aus der Gültigkeit der zweiten Ehe die Ungültigkeit der ersten ergeben muß, ist aus der Gültigkeit der ersten Ehe auf die Ungültigkeit der zweiten deutenotwendig zu schließen. Beide Ehen sind eben von verschiedenen rechtlichen Standpunkten aus zu betrachten.

Dazu kommt aber noch, daß die Möglichkeit, einen der zweiten Ehe zunächst anhaftenden Mangel geltend zu machen, nach dem für sie maßgebenden ungarischen Recht zu beurteilen wäre. Das ungarische Recht kennt aber in seinen Bestimmungen des Gesetzes über das Eherecht, Art. 31 aus 1894, keine Anfechtung der Gültigkeit einer Ehe von Amts wegen, sondern nur während des Bestandes der Ehe die Einleitung des Nichtigkeitsprozesses durch jeden, der bezüglich der Gültigkeit der späteren Ehe ein rechtliches Interesse hat (§ 47 zu c), schließt jedoch nach Aufhören der Ehe jeden Nichtigkeitsprozeß aus (§ 49) und läßt die Ehe mit dem Tod eines Ehegatten aufhören (§ 73 zu a). Ein Mangel der Ehe ist also nach ungarischem Recht in jedem Falle mit der Auflösung der Ehe durch den Tod des Dr. K. geheilt worden.

Das großdeutsche Eherecht hat in § 28 EheG. übrigens die Geltendmachung der Nichtigkeit einer Ehe, auch wegen Doppelsehe, ähnlich dahin eingeschränkt, daß eine bereits aufgelöste Ehe nur vom Staatsanwalt und nach dem Tode beider Ehegatten überhaupt nicht mehr angefochten werden kann. Es kann sich danach auch nach dem geltenden inländischen Eherecht ergeben, daß mangels Geltendmachung der Nichtigkeit durch den Staatsanwalt die Rechtswirksamkeit zweier miteinander im Widerspruch stehender Ehen bestehen

bleibt; denn gemäß § 27 EheG. ist von der Gültigkeit der Ehe auszugehen, solange nicht das Gericht im gegenteiligen Sinne erkannt hat.

Ist somit nach dem für die Frage der Gültigkeit der zweiten Ehe maßgebenden ungarischen Recht die Ehe endgültig als eine gültige anzusehen, so kommt es nicht darauf an, welcher Staatsangehörigkeit die Beklagte gegenwärtig ist. Dem Klagebegehren, die Rechtsunwirksamkeit der zweiten Ehe festzustellen, kann daher nicht entsprochen werden. Demgemäß kann auch nicht festgestellt werden, daß die Klägerin die alleinige Witwe des Dr. K. ist, sondern nur, daß sie keine Witwe ist.

Die Klägerin will die Wirkungen der Feststellung auf das Geltungsgebiet des österreichischen Rechts einschränken. Diese Einschränkung würde aber dem öffent-

lich-rechtlichen und daher jeder Einflußnahme der Parteien entrückten Grundsatz widersprechen, daß die von einem deutschen Gericht gefällten Erkenntnisse alle deutschen Gerichte binden und im ganzen Deutschen Reich Geltung haben. Wenn auch heute im Deutschen Reich noch verschiedene Rechtsgebiete bestehen, so folgt daraus noch keine Beschränkung der Geltung der gerichtlichen Erkenntnisse auf diese einzelnen Gebiete. Ohne daher gegen den Grundsatz der Bindung an den Antrag der Parteien zu verstößen, muß die Beschränkung auf das Geltungsgebiet des österreichischen Rechts unterbleiben. Andererseits ist die Feststellung nur mit Wirkung unter den Parteien zu treffen. Dem Urteil kommt auch im stattgebenden Teile keine sich auf Dritte erstreckende Wirkung zu.

Senatspräf. beim Reichsgericht Dr. Günther, Leipzig.